

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

9-N-97035

Bearbeiter

(02252) 202

Datum

Zika

DW 285

14. September 1998

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Alland; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 38/2, KG. Groisbach, vorhandene Naturgebilde einer Hutweide zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Beibehaltung der Beweidung mit Rindern ab dem 15. Mai jeden Jahres mit maximal 10 Stück.
2. Mahd der Wiesenflächen ab dem 10. Juni jeden Jahres.
3. Die ebene Fläche im Norden des Naturdenkmales im Anschluß an den Wald darf bis zum Böschungsfuß des Nordhanges mit Stallmist gedüngt werden. Auf den restlichen Flächen ist eine Düngung nicht zulässig.
4. Falls eine Bewirtschaftung in Form einer Beweidung oder Mahd durch die Grundeigentümer nicht mehr möglich ist oder unterbleibt, ist - soferne es zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich ist - die Durchführung dieser Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Behörde seitens der Grundeigentümer zu dulden.

5. Ein gelegentliches Entfernen aufkommenden Strauchbewuchses im Bereich der Weide- und Wiesenflächen und eine Auflichtung der im Zuwachsen begriffenen Kogelfläche ist für den Erhalt des schützenswerten Pflanzenbestandes erforderlich.
6. Die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang ist weiterhin zulässig.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 bis 6 NÖ Naturschutzgesetz,
LGB1.Nr. 5500-3

Begründung

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde angeregt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde einer Hutweide in der KG. Groisbach zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren in ihren wesentlichen Inhalten auszugsweise nachstehend wiedergegebene Argumentation vertreten:

"Westlich von Alland, im Bereich zwischen Alland und Groisbach, befindet sich ein ausgedehnter Wiesenbereich, der aus faunistischer Sicht sehr wertvoll sein soll."

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch eine Sachverständige für Naturschutz veranlaßt.

Dieses naturschutzfachliche Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee nachstehend wiedergegeben werden, folgendes:

"Die gegenständliche Hutweide befindet sich auf der Parzelle Nr. 38/2, KG. Groisbach, südlich der B 11 in Richtung Alland, nordöstlich des Siedlungsgebietes von Groisbach. Es handelt sich dabei um einen Höhenrücken in West-Ost-Erstreckung, der heute immer noch als Weide genutzt wird. Diese Hutweide bildet eine markante Erscheinung und ist insbesondere von der südlich anschließenden Senke, dem Siedlungsraum von Groisbach, sehr gut einsichtig.

Die Hutweide stellt einen sehr markanten Höhenrücken dar, der für den Talkessel von Groisbach ein prägendes Element der Landschaft darstellt und aufgrund der Ausprägung als Weide mit einzelnen Busch- und Baumgruppen insofern auch eine besondere Bedeutung hat. Die Beibehaltung der Beweidung bzw. eine Mahd der Wiesen ist für den Erhalt des Naturdenkmales unbedingt erforderlich. Um abklären zu können, in welcher Art und Weise die Bewirtschaftung seitens der Grundeigentümer beibehalten werden kann bzw. welche Teile der Hutweide tatsächlich als Naturdenkmalflächen ausgewiesen werden sollen (aufgrund der Größe der Parzelle 38/2, KG. Groisbach, ist eine genaue Lokalisierung der schutzwürdigen Flächen im Katasterplan durch die Sachverständige nicht möglich) ist es erforderlich, eine mündliche Verhandlung mit allen betroffenen Parteien anzuberaumen.

Die Hutweide in Groisbach stellt aufgrund der Vorkommen einer Reihe seltener Pflanzenarten, insbesondere des Massenbestandes an insgesamt sieben verschiedenen Orchideenarten, einen überaus bemerkenswerten Standort dar. Orchideen zählen in Niederösterreich zu den vollkommen geschützten Pflanzenarten und viele davon sind bereits sehr selten bzw. auch in den roten Listen gefährdeter Pflanzenarten zu finden. Grund dafür ist das zunehmende Verschwinden ihrer Lebensräume, d.h. der mageren Wiesen- und Weidestandorte. Viele Wiesen wurden bereits durch Düngung intensiviert und sind dadurch als Standort für die empfindlichen Orchideenarten verlorengegangen. Großflächige Hutweiden, die auch tatsächlich noch mit Rindern beweidet werden, sind im Wienerwald kaum noch vorhanden. Die "Große Hutweide" in Groisbach zählt daher sicher zu den letzten derartigen Standorten. Umso notwendiger ist der Erhalt derartiger Gebiete. Nur hier ist die Möglichkeit für das Studium der seltenen Pflanzenarten bzw. der

Auswirkung der Beweidung auf diese Pflanzen möglich. Es liegt daher eine besondere wissenschaftliche Bedeutung vor."

Die Agrargemeinschaft Groisbach, die Standortgemeinde und die NÖ Umweltanwaltschaft wurden vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über den Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen, Naturgebilde wirksam wurde.

In der Folge wurde von der Behörde eine mündliche Verhandlung für 14. Mai 1998 anberaumt.

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde die tatsächliche Abgrenzung der unter Naturdenkmalschutz zu stellenden Flächen festgestellt:

"Ausgangspunkt der Abgrenzung ist ein Zaunsteher in einem Abstand von 20 m westlich des zentral gelegenen, bewaldeten Kogels (Steher unmittelbar östlich nach einem in der Natur bestehenden Doppelsteher). Von diesem Zaunsteher eine gedachte Linie nach Norden bis zum in der Natur vorhandenen Wald an der nördlichen Grenze der Weide. Dieser Wald bildet gleichzeitig die nördliche Begrenzung des Naturdenkmales bis zu einem in der Natur bestehenden Weidezaun an der Bewirtschaftungsgrenze zwischen den Landwirten Wallner und Balber/Thenneberg. Die östliche Begrenzung bildet dieser bestehende Weidezaun an der Bewirtschaftungsgrenze bis zu einem in Ost-West-Richtung verlaufenden Weidezaun, unmittelbar an der Kuppe des Hügels, den die Weide einnimmt. Dieser, an der Kuppe verlaufende, Weidezaun bildet die südliche Begrenzung des Naturdenkmales bis zu einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weidezaun, unmittelbar östlich einer Lindengruppe. Ab dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weidezaun schwenkt die Abgrenzung nach Süden und wird ein 20 m breiter Streifen südlich des Weidezaunes auf der Kuppe des Hügels parallel zu dem Weidezaun in das Naturdenkmal miteinbezogen. Dadurch sind auch die Linden innerhalb des Naturdenkmales gelegen. In weiterer Folge führt die Abgrenzung bis zu dem oben beschriebenen bewaldeten

Kogel und wird um diesen Kogel ein 20 m breiter Wiesenstreifen ebenfalls in das Naturdenkmal miteinbezogen. Endpunkt des Naturdenkmales ist der Ausgangspunkt, der Zaunsteher 20 m westlich des bewaldeten Kogels."

Im Zuge der Verhandlung wurden weiters die im Spruch dieses Bescheides genannten Bewirtschaftungsformen bzw. Erhaltungsmaßnahmen für die Hutweide Groisbach festgelegt.

Von seiten der Gemeinde Alland wurde für den Fall, daß eine Bewirtschaftung der Naturdenkmalfläche nicht mehr möglich sein sollte, Unterstützung zugesagt und der Erklärung der Hutweide zum Naturdenkmal zugestimmt.

Die anwesenden Mitglieder der Agrargemeinschaft Groisbach haben sich gegen eine Naturdenkmalerklärung ausgesprochen, weil sie Bewirtschaftungs Nachteile und eine Wertminderung der Grundfläche zu befürchten hätten.

Das Ergebnis dieser Verhandlung wurde den Verfahrens- und Formalparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt hiezu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde von der Agrargemeinschaft Groisbach, vertreten durch den Obmann Josef BALBER, folgende Stellungnahme abgegeben:

"Wie in der Sitzung der Agrargemeinschaft vom 9. August 1998 beschlossen wurde, wünschen die Mitglieder der Agrargemeinschaft eine Änderung der Abgrenzung des Naturdenkmales in der Hinsicht, daß die östliche Grenze des Naturdenkmales bereits vom Vermessungspunkt Nr. 5 (bei den 4 Linden) Richtung Norden bis zum Vermessungspunkt Nr. 501 verlaufen sollte."

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 11. August 1998 bekanntgegeben, daß gegen das genannte Vorhaben kein Einwand bestehe.

Von seiten der Gemeinde Alland wurde keine Stellungnahme mehr abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturgebilde sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird bzw. das geschützte Tier- und Pflanzenvorkommen oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden ersten Gutachten sowie im Gutachten anlässlich der mündlichen Verhandlung in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde "Hutweide" besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen

Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Da in der unsubstantiierten Stellungnahme des Grundeigentümers, der Agrargemeinschaft Groisbach, nicht konkret auf die Voraussetzungen der Unterschutzstellung eingegangen wurde, sondern ganz allgemein eine andere Grenzziehung gewünscht wurde und da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen, mußte daher in Ansehung der vorstehend dargelegten tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von

07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

Ergeht an

1. die Agrargemeinschaft Groisbach, vertreten durch den Obmann Herrn Engelbert BALBER, 2534 Groisbach 4
2. die Gemeinde 2534 Alland
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion
3109 St. Pölten
5. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt
z.Hd. d.Amtssachverständigen für Naturschutz
6. die Abteilung 14 im H a u s e
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5,
3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. iur. Straub

Dieser Bescheid ist seit 23. OKTOBER 1998
rechtskräftig.

Baden, am 16. Dez. 1998

Mag. iur. Straub

